

## Änderung der Restabfallbehandlungsanlage am Standort Zella-Mehlis

### Bekanntmachung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen, Am Schießstand 15, 98544 Zella-Mehlis stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) nach § 16 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einen Antrag auf 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Restabfallbehandlungsanlage durch Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Methanol mit einer Produktionskapazität von 950 kg/h Produktmethanol (Power2Methanol-Anlage) am Standort im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, 98544 Zella-Mehlis, Am Schießstand 15, Gemarkung Zella-Mehlis nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Unterlagen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist drei Jahre nach Bestandskraft der 1. Teilgenehmigung geplant.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf 1. Teilgenehmigung und die zugehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom

**14. März 2023 bis einschließlich 13. April 2023**

- in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis, FD Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Zimmer 211, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag                     | von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag                      | von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr                                |

und

- im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, Zimmer 3806/07,

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Montag bis Donnerstag | von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr<br>und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Freitag               | von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr                                |

und

- auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik „Service; Zugang zu Auslegungsunterlagen während der Covid-19 Pandemie“,

zur Einsicht ausliegen.

Bitte beachten Sie, dass es infolge der Corona-Pandemie zu geänderten Dienstzeiten bei den Behörden kommen kann. Informieren Sie sich daher über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon und vereinbaren Sie einen Termin zur Einsichtnahme. Die Kontaktdaten dazu sind:

[Einstellungen](#)

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich **15. Mai 2023** schriftlich erhoben werden. Nach § 4 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wird die Erklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Es besteht gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Erklärung. Diese kann an die E-Mail-Adresse [immissionsschutz@tlubn.thueringen.de](mailto:immissionsschutz@tlubn.thueringen.de) abgegeben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Spätere Klagemöglichkeiten bleiben davon unberührt.
3. Auf Verlangen der Einwender können deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV.
4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Einwendungen), gilt nach § 17 Abs. 1 ThürVwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sind oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ebenso können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.
5. Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen werden am **27. Juni 2023 um 10:00 Uhr in der Mehrzweckhalle Arena Schöne Aussicht, Gewerbestraße 3, 98544 Zella-Mehlis** erörtert. Die Erörterung ist öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden.
6. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; und kann
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
8. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jena, den 16.02.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident

Mario Suckert

Alle Einträge

[Impressum](#) [Datenschutz](#) [Suche](#)

© Freistaat Thüringen

 Seite drucken  nach oben